

# Teil B: Textliche Festsetzungen

### Art der baulichen Nutzung

- Im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit der Kennzeichnung WA sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen

Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO)

# Die Sondergebiete SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung "Parkhaus" dienen vorwiegend der Unterbringung von Parkhäusern sowie ergänzenden

- Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen. Zulässig sind:

Garagen und Stellplätze

- Ausnahmsweise können auf einer Fläche von max. 300 m² in den Erdgeschossen zugelassen werden: Geschäfts- und Büronutzungen,
- Schank- und Speisewirtschaften
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, • Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können in den Achsen A-B und C-D vertikale Anlagen zugelassen werden:
- Sport- und Freizeitaktivitäten. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

### Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Die zulässige Grundfläche bestehend aus den zulässigen Grundflächen (GR) sowie die Stellplatzanlage (St) in Summe, darf durch die Grundflächen von weiteren Stellplätzen, Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um bis zu 50 von 100 überschritten werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet in den Baufenstern mit der Kennzeichnung "+ DG" ist abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn dieses über höchstens zwei Drittel seiner Grundfläche eine Höhe von 2,30 m erreicht. (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 und 5 BauNVO)

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der straßenseitigen Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker und Balkone um bis zu 1,0 m zugelassen werden, sofern der Anteil der vor die Baugrenze vortretenden Gebäudeteile ein Drittel der Fläche der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des WA-Gebietes sind Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig. Stellplätze gemäß

## § 12 Abs. 6 BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den für Stellplätze ausgewiesenen Flächen zulässig. Ausnahmsweise können Behindertenstellplätze außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zugelassen werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 BauNVO)

# Einteilung Straßenverkehrsflächen

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

# Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belastende Fläche GF 1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

# Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

# $R_{w, ges} = L_a - K_{Raumart}$

# K<sub>Raumart</sub> = 35 dB für Büroräume und Ähnliches:

K<sub>Raumart</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches; der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.5.5 der DIN 4109-2

R<sub>w, ges</sub>= 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von R<sub>w, ges</sub>> 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R<sub>w, ges</sub> sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S<sub>S</sub> zur Grundfläche des Raumes S<sub>G</sub> nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert K<sub>AI</sub> nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018), 4.4.1. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass - insbesondere bei gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere für das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße

# Örtliche Bauvorschriften

R<sub>w. ges</sub> erforderlich sind.

In den Sondergebieten SO1 und SO2 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zulässig sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 3 m² und einer Höhe von max. 4 m über Oberkante des Gebäudes. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die mit der Fassade verbunden sind und nicht über die Oberkante des Gebäudes hinausragen. Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtungen sind unzulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zulässig sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 3 m² und einer Höhe von max. 1 m über Oberkante des Erdgeschosses. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die mit der Fassade verbunden sind und nicht über die Oberkante des Erdgeschosses hinausragen. Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtungen sind unzulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO)

### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Bei Abgang von Bäumen durch äußere Einflüsse sind diese an selber Stelle nachzupflanzen. Dies gilt nicht bei Vorliegen von gutachterlich festgestellten ungünstigen Standort- und Anwachsbedingungen. Es sind die Arten der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden.

Im allgemeinen Wohngebiet sind ebenerdige Stellplatzflächen durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je acht Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Die Pflanzung der Bäume als Baumgruppe ist zulässig. Sie hat im Bereich der Stellplätze zu erfolgen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 25 a) BauGB)

In den Sondergebieten SO1 und SO2 sind die Dächer zu begrünen. Dabei sind die Dachflächen mit einer Erdschicht/Substratschicht von mindestens 15 cm zu überdecken. Dies gilt nicht für sich auf den Dachflächen befindliche technische Einrichtungen und Belichtungsflächen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 25 a) BauGB)

## Maßnahmen für die Erzeugung aus erneuerbarer Energie

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)

# **Pflanzlisten**

# Pflanzliste 1 "Bäume für die Begrünung der Baugrundstücke und Grünflächen":

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Halnbuche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
	Acer platanoides Carpinus betulus Pyrus pyraster Prunus spinosa Sorbus aucuparia

# Pflanzliste 2 "Sträucher für die Begrünung der Baugrundstücke und Grünflächen":

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Rosa canina	Hundsrose
Salix cinerea	Grauweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

# Hinweise

# • Einsichtnahme in die DIN-Normen

Die DIN-Normen 4109-1 und 4109-2 sind bei der Stadt Ludwigsfelde zu den Öffnungszeiten einsehbar.

# Abfallentsorgungssatzung des SBAZV

Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend den Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen. Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).

# Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Brutvogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, stattfinden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt

### • Kampfmittelverdachtsfläche Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche. Vor der Ausführung von Erdarbeiten ist eine

Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erforderlich.

# • Schachtungen und Bunkeranlagen

Im Geltungsbereich der Sondergebiete SO1 und SO2 können sich alte unterirdische Schacht- und Bunkeranlagen befinden.

# Nachrichtliche Übernahme

# Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde und ist Bestandteil der Schutzzone III B.

# Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Maß der Nutzung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungs Rechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit

# Zweckbestimmung: Stellplatzanlagen

Höhenbezugspunkt (BZP) in m über NHN (DHHN 2016)

Flurstücksgrenze/ -nummern gemäß § 2 Abs. 2b VZOG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# Außenwand siehe TF 2

Planzeichenerklärung

allgemeines Wohngebiet

sonstiges Sondergebiet

GR 400m<sup>2</sup> Grundfläche mit Flächenangabe

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung: Parkhaus

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO

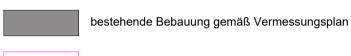
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

## Kartengrundlage



Flurstücksgrenze/ -nummern

# Nutzungsschablone:

Wohngebäude 1
GR 400 m²
VI + DG
22,0 m über BZP

Art der Nutzung Grundfläche in m² Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß über dem Bezugspunkt (BZP)

# Verfahrensvermerke

### Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am ... . die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der . im Amtsblatt Nr. ...... der Stadt Ludwigsfelde ortsüblich bekannt gemacht. Aufstellungsbeschluss wurde am ...

# Ludwigsfelde, den ..

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom .. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten bis einschließlich ... . ihre Stellungnahme an die Stadt Ludwigsfelde einreichen.

# Ludwigsfelde, den ..

# 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 05.11.2024 in Form einer Informationsveranstaltung durchaeführt. bei der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wurde. Der Termin der Informationsveranstaltung wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 29.10.2024 sowie im Internet bekannt gemacht.

# Ludwigsfelde, den ..

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom .. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten bis einschließlich ... ihre Stellungnahme an die Stadt Ludwigsfelde einreichen.

# Ludwigsfelde, den ..

5. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung

# Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom .....

, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde in der Zeit vom ...... bis ...... im Geoportal der Stadt Ludwigsfelde veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet hat dieser während folgender Zeiten von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

# nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Eine zusätzliche Einsichtnahme in die Planunterlagen bestand nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht ......im Amtsblatt Nr. ....... der Stadt Ludwigsfelde ortsüblich bekannt gemacht worden. werden können, am ......

# Ludwigsfelde, den ...

Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am ... behandelt Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

# Ludwigsfelde, den ..

Bürgermeister

### Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung, wurde von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher . als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit ..... i. d. F. vom Sitzung am ... Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

# 8. Ausfertigungsvermerk

Ludwigsfelde, den .

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ...... übereinstimmen. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurden am ......

Ludwigsfelde, den ..

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ..... im Amtsblatt Nr. ... Ludwigsfelde ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Ludwigsfelde, den

## 10. Rechtskraf

Die Satzung ist am

Ludwigsfelde, den

# Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskataster mit Stand vom .. planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch eindeutig. Die übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

(öffentlich bestelltes Vermessungsbüro)

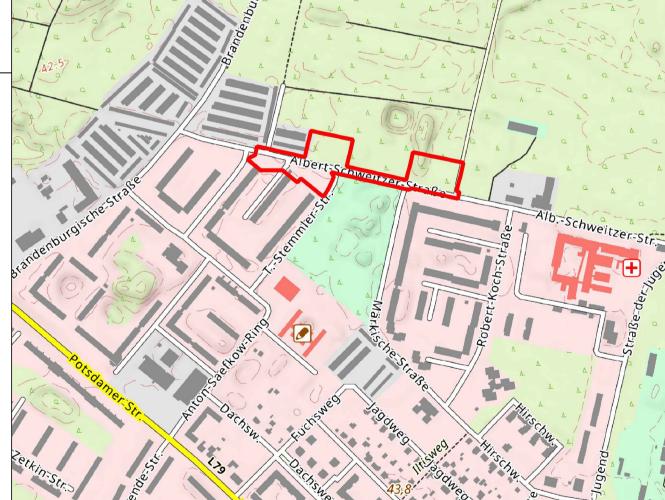
# Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des
- Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist • Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018
- (GVBI.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 18]). • Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

### (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI I S. 1802) geändert worden ist.

## Übersichtskarte

ohne Maßstab



Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2025

# **Stadt Ludwigsfelde**

# Bebauungsplan Nr. 52

"Ergänzende Wohnbebauung und Parkhäuser an der Albert-Schweitzer-Straße"

Maßstab	Fassung	Stand		
1:1.000	Entwurf	Februar 2025		

## Kartengrundlage

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Uwe Kraatz - 14. Juni 2023 Die Darstellung der Flurstücksgrenzen entspricht dem Liegenschaftskataster vom 31. Mai 2023 Die Darstellung der Gebäude erfolgte nach örtlichem Aufmaß.

# Gemarkung

Bearbeitung

FIRU mbH - Berliner Straße 10 - 13187 Berlin

Flur 3, Flurstücke 490, 480 (tlw.), 488 (tlw.), 491 (tlw.) und 526 (tlw.).

FIRU ••